

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Brunnenviertel e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert:

1. das Gemeinschaftsgefühl von Menschen verschiedener Herkunft und Generationen. Besonders unterstützt er multikulturelle Begegnungen das partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, um damit zur Völkerverständigung beizutragen.
2. die Volksbildung auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene in Vorträgen und Workshops.
3. das bürgerschaftliche Engagement für gemeinnützige Zwecke besonders durch Angebote von Bürgern für Bürger.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 AO ff 1977.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Mitglied können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der Anerkennung der Satzung und der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung.

Fördermitglieder

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Institutionen sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten alle Zusendungen und Informationen, wie ein ordentliches Mitglied.

Fördermitglieder sind nicht zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Wenn innerhalb eines Geschäftsjahres keine Spende eingegangen ist, erlischt automatisch die Fördermitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Dieser Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Struktur des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
 der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
Entgegennahme des Jahresberichtes und eines geprüften Kassenberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat. Jedes ordentliche Mitglied kann bis vor Beginn der Versammlung schriftlich eine Ergänzung und Änderung der Tagesordnung beantragen.

Über die Annahme eines derartigen Antrags beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Antragsberatung bei der Versammlungsleitung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Wahlen wählt die Versammlung die Wahlleitung für die Dauer der vorhergehenden Entlastung des Vorstandes und des Wahlgangs.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sofern es um die Auflösung des Vereins geht, ist dies ausdrücklich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer(in) zu führen und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses muss allen Mitgliedern zugänglich sein.

Die Verfahren bei Wahlen bzw. Beschlüssen regelt die Geschäfts- bzw. die Wahlordnung.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt höchstens 9 Mindestens 3 Mitgliedern. Die jeweilige Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis soll der/die Vorsitzende an der Vertretung beteiligt sein.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- Erstellung der Wahl- bzw. Geschäftsordnung
- Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes
- Öffentlichkeitsarbeit

Dauer der Wahlperiode

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied sind.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, zu denen die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten dieses Protokoll unverzüglich zugesandt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 21.11.2018 angenommen.

Evelyne Leandro	Beate Chudowa
Vorstand Brunnenviertel e.V.	